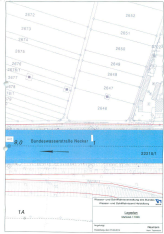


**Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ilvesheim-Nord / Feudenheimer Straße“
Beginn mit Schreiben vom 14.03.2014 befristet bis 14.04.2014**

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
1.	Gemeinde Edingen-Neckarhausen Hauptstraße 60 68535 Edingen-Neckarhausen AZ: 621.41; 621.31/G/P. Schreiben vom 03.04.2014	Belange der Gemeinde Edingen-Neckarhausen sind nicht berührt, weshalb wir auf eine inhaltliche Stellungnahme verzichten.	Kenntnisnahme der Zustimmung
2.	Stadt Ladenburg Hauptstraße 7 68526 Ladenburg Schreiben vom 23.03.2014	Von Seiten der Stadt Ladenburg bestehen keine Bedenken gegen die von Ihnen entwickelte Planung.	Kenntnisnahme der Zustimmung
3.	Stadt Mannheim FB Stadtplanung Collini-Center Collinistraße 1 68161 Mannheim Schreiben vom 01.03.2014	Die Durchsicht der Planungsunterlagen hat ergeben, dass die öffentlichen Belange der Stadt Mannheim durch den Bebauungsplan nicht berührt werden. Wir werden deshalb auch keine Anregungen und Bedenken in das Planverfahren einbringen.	Kenntnisnahme der Zustimmung
4.	Wasser und Schifffahrtsamt Heidelberg Postfach 10 59 46 69049 Heidelberg Schreiben vom 28.03.2014	Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen von Seiten des WSA Heidelberg grundsätzlich keine Bedenken. Wie schon mit Schreiben vom 18.09.2012 hingewiesen, sollen bundeseigene Flächen, die für das Verständnis des Bebauungsplanes notwendig oder zweckmäßig sind, aber nach anderen Vorschriften festgesetzt wurden, hier dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG), nach den Bestimmungen des BBauG nachrichtlich übernommen werden. Ich bitte daher nochmals die Flächen der Bundeswasserstraße (hier der Neckar einschließlich seiner Ufer) in den Plänen und Zeichenerklärungen als „Bundeswasserstraße Neckar“ (§1 Abs. 1 und Abs. 4 WaStrG) darzustellen und zu bezeichnen. Zur besseren Veranschaulichung habe ich einen Lageplan mit den vollständigen Darstellungen, Bezeichnungen und den Eigentumsgrenzen beigefügt.	Kenntnisnahme der Zustimmung des WSA Heidelberg. Das WSA hatte am 18.9.2012 im Rahmen der Teilfortschreibung des FNPs folgendes geschrieben: <i>„gegen die Änderung der vorgenannten Pläne bestehen von Seiten des WSA Heidelberg keine Bedenken, die Belange der WSV sind hierdurch nicht berührt. Ich weise aber darauf hin, dass bundeseigene Flächen, die für das Verständnis des Flächennutzungsplanes und der Folgepläne notwendig oder zweckmäßig sind, aber nach anderen Vorschriften festgesetzt wurden, hier dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) und den dieses Gesetz ergänzenden Vorschriften, nach den Bestimmungen des BBauG nachrichtlich zu übernehmen sind. Ich bitte daher die Flächen der Bundeswasserstraße (und zwar sowohl den Altneckar als auch den Seitenkanal Ladenburg) in den Zeichenerklärungen als „Bundeswasserstraße Neckar“ (§1 Abs. 1 und Abs. 4 WaStrG) zu bezeichnen.“</i> Im Flächennutzungsplan ist die Bundeswasserstraße enthalten. Im Bebauungsplan sind die Grundstücksgrenzen zu erkennen. Die Bundeswasserstraße ist als „Neckarkanal“ entsprechend der Katasterunterlage bezeichnet. Die Bundeswasserstraße Neckar, seine Ufer sowie das entsprechende Grundstück F1St. Nr. 22210/1 liegen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes und grenzen auch nicht direkt an dessen Grenze an. Bis-

**Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ilvesheim-Nord / Feudenheimer Straße“
Beginn mit Schreiben vom 14.03.2014 befristet bis 14.04.2014**

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
			<p>lang lag für diesen Bereich keine Vermessung vor. Dem Wunsch wird jedoch entsprochen und die übersandte Planunterlage Stand 27.03.2014 nachrichtlich übernommen.</p>
5.	<p>Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Wasserrechtsamt Kurfalzring 106 69123 Heidelberg Schreiben vom 08.04.2014</p>	<p><u>Wasserversorgung / Grundwasser</u> SB.: H. Eppinger Tel.: 522 - 2136 Aus Sicht der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplans keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><u>Abwasserbeseitigung / Gewässeraufsicht</u> SB.: Frau Henrich Tel.: 522 -1734 Aus der Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen den Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken. Des Weiteren gilt unsere Stellungnahme vom 19.08.2011 und 3.09.2012</p>	<p>Kenntnisnahme der Zustimmung zum Bebauungsplan.</p> <p>In den Stellungnahmen des Wasserrechtsamtes zum Themenbereich Abwasserbeseitigung/ Gewässeraufsicht vom 19.08.2011 und 03.09.2012 wurde folgende Bedingungen gestellt: Aus Sicht der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und gegen den Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><i>„Aus der Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen den Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplans keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Das Plangebiet sowie der bereits vorhandene Lebensmittelmarkt sind im vorliegenden Entwurf des Gesamtentwässerungsplans der Gemeinde Ilvesheim vom 24.07.2009 nicht enthalten. Die vorhandene Kanalisation, an die das neue Gewerbegebiet ange-schlossen werden soll, ist danach bei einer Jährlichkeit n=0,3 hydraulisch überlastet. Die schadlose Ableitung des Abwassers unter Berücksichtigung der vorgesehenen modifizierten Entwässerung muss dem Landratsamt -Wasserrechtsamt- vor Bauausführung nachgewiesen werden.</i> 2. <i>PKW-Stellplätze sollten wasserdurchlässig gestaltet werden. Das kann auch für Bereiche gelten, auf denen unbelastetes Niederschlagswasser anfällt.</i> 3. <i>Für die Versickerung oder Einleitung von Niederschlagswasser ist von den jeweiligen Bauherren für Einzelbauvorhaben eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis -Wasserrechtsamt- zu beantragen.</i> 4. <i>Es wird empfohlen, zunächst den vorhandenen Untergrund auf seine Versickerungsfähigkeit hin zu untersuchen. Eine ordnungsgemäße Versicke-</i>

**Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ilvesheim-Nord / Feudenheimer Straße“
Beginn mit Schreiben vom 14.03.2014 befristet bis 14.04.2014**

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
			<p> <i> rung findet bei Bodendurchlässigkeitswerten von $k_f = 10^{-3}$ m/s bis 10^{-6} m/s statt. 5. Für die Niederschlagswasserbeseitigung und -behandlung sind das DWA-Merkblatt 153 bzw. das DWA-Arbeitsblatt 138 zugrunde zu legen. Wir empfehlen, stark befahrenen Straßen bzw. LKW-Flächen und Anlieferbereiche an die Kanalisation anzuschließen. Soll das Niederschlagswasser dieser Flächen trotzdem versickert werden, muss die Schädlosigkeit des auf diesen Flächen anfallenden Niederschlagswassers im Einzelfall im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis geprüft werden. 6. Ist auf Grund der Bodenverhältnisse die Versickerung von Niederschlagswasser nicht möglich, sollte die getrennte Ableitung des Niederschlagswassers in den Neckarkanal geprüft werden. Die Möglichkeiten zur Rückhaltung des Niederschlagswassers sollen dabei genutzt werden. 7. Laut den Planunterlagen wird die derzeitige Mulde des Lebensmittelmarktes als überbaubare Fläche dargestellt. Somit wäre sie ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung des Marktes nicht mehr gesichert. 8. Die extensive Begrünung von flach geneigten Dächern wird ausdrücklich begrüßt. </i> </p> <p> Hierzu wurde bereits folgende Abwägungsentscheidung getroffen: <i> „Kenntnisnahme der Zustimmung. Die Hinweise zur Abwasserbeseitigung werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Aufgrund der bestehenden Überlastung wird ein Trennsystem mit umfangreichen Auflagen auch für die privaten Erschließungsflächen festgesetzt. Ein Bodengutachten wird im Zusammenhang mit der Erschließungsplanung erstellt, jedoch weisen die bereits vorhandenen Anlagen darauf hin, dass die örtlichen Bodenverhältnisse eine Versickerung zulassen. Die räumliche Ausweisung von Versickerungsflächen folgt dabei Erfahrungswerten und berücksichtigt auch die Überplanung der vorhandenen Anlagen des Lebensmittelmarktes.“ </i> </p> <p> Weitere Planänderungen am Rechtsplan sind verzichtbar. Die Hinweise und Auflagen können auf der Ebene der nachlaufenden Erschließungsplanungen berücksichtigt oder geprüft werden. Dies gilt sowohl für die Hinweise zum bestehenden Kanalsystem als auch für die Ausgestaltung von Einzelerlaubnissen oder Versickerungsanlagen. </p>
6.	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Der Bebauungsplan liegt außerhalb der laufenden Flurbereinigungsverfahren. Neue Flurbereinigungsverfahren sind hier derzeit nicht	Kenntnisnahme der Zustimmung

**Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ilvesheim-Nord / Feudenheimer Straße“
Beginn mit Schreiben vom 14.03.2014 befristet bis 14.04.2014**

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
	<p>Amt für Flurneuordnung Werderstraße 14 74889 Sinsheim Mail vom 25.03.2014</p>	<p>geplant. Flurbereinigungstechnische Belange sind daher bei den Planungen nicht zu berücksichtigen. Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Flurneuordnung hat, gegen die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplans keine Bedenken. Anregungen werden nicht vorgebracht.</p>	
7.	<p>Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Kreisforstamt Postfach 10 46 80 69036 Heidelberg AZ: -856.8881:0001_BP Schreiben vom 17.04.2014</p>	<p>Forstliche Belange sind durch den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ilvesheim-Nord / Feudenheimer Straße“ nicht berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme der Zustimmung</p>
8.	<p>Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Amt für Landwirtschaft und Naturschutz Postfach 10 46 80 69036 Heidelberg AZ: 364.53_53.04.01 Schreiben vom 17.04.2014</p>	<p>Zum og. Bebauungsplan-Entwurf hat der Naturschutzbeauftragte folgende Anregungen: <ul style="list-style-type: none"> - Es sollte eine insektenfreundliche Beleuchtung verwendet werden. - In den Trittsteinflächen 1 bis 3 sollte nach der Mahd das Mähgut entfernt werden. Darüber hinaus haben wir keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme der Anregungen des Naturschutzbeauftragten. Die Gemeinde Ilvesheim hat die kommunale Straßenbeleuchtung auf ein LED-System umgestellt. Auch für die neue Straße ist eine LED-Beleuchtung vorgesehen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist die Ausstattung der geplanten Straßenbeleuchtung mit LED-Leuchtmitteln als insektenfreundlich einzustufen. Der Hinweis zur Beseitigung des Mähgutes kann im Rahmen der Bewirtschaftung durch die Gemeinde Ilvesheim auf den öffentlichen Flächen berücksichtigt werden. Auf eine explizite Ergänzung in den Festsetzungstexten wird jedoch verzichtet, da mit der festgelegten Flächennutzung z.B. in 7.5 als „extensiv zu pflegende Wiese (max. 2 Mahdtermine)“ in der Regel die Beseitigung des Mähgutes verbunden ist. Eine Änderung des Planes oder der Festsetzungstexte erfolgt nicht.</p>
9.	<p>MVV Energie AG Luisenring 49 68159 Mannheim Schreiben vom 17.04.2014</p>	<p>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir zum o.g. Betreff wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ilvesheim-Nord / Feudenheimer Straße“ ist eine Gasversorgungsleitung DN250 GGG unseres Unternehmens im Gehweg der Feudenheimer Straße, verlegt. Anbei ein Bestandsplan, M 1:500, unserer Gasversorgungsleitung im betreffenden Bereich zur Orientierung.</p>	<p>Kenntnisnahme der Anregungen. Eine Änderung des Planes oder der Festsetzungstexte ist nicht erforderlich. Die Gasversorgungsleitung DN250 GGG VV der MVV Energie AG ist als Trasse mit dem in der Anregung angesprochenen 2 Meter breiten Schutzstreifen nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen worden. Damit soll sichergestellt werden, dass die angesprochenen sicherheitstechnischen Anforderungen in der weiteren Planung berücksichtigt werden. Dies gilt gleichermaßen für die Abstände von Bäumen als auch für die Arbeiten im unmittelbaren Umfeld.</p>

**Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ilvesheim-Nord / Feudenheimer Straße“
Beginn mit Schreiben vom 14.03.2014 befristet bis 14.04.2014**

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>Bei der Herstellung / Änderung des Straßenraumes, der Feudenheimer Straße muss während der Bauphase (Auskoffering) eine Mindestüberdeckung von 0,60 m zu unseren bestehenden Versorgungsleitungen gewährleistet sein.</p> <p>Ansonsten sind die Versorgungsleitungen durch das Ergreifen von Schutzmaßnahmen in ihrem Bestand zu schützen z. B. Reduzierung der Ausbautiefe im Trassenbereich der Leitungen / Einbringung eines Überfahrerschutzes im Trassenbereich oder ähnlichem. Die Schutzmaßnahmen sind mit unserer Abteilung TS.N.2 abzustimmen. Anfallende Kosten für Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Verursachers. Bestehende Armaturen an den Versorgungsleitungen (Schieberkappen usw.) müssen der Straßenbaumaßnahme angepasst werden. Zudem ist darauf zu achten, dass zukünftige Randsteine, Rinnensteine etc. nicht unmittelbar auf den Trassen der Versorgungsleitungen zu liegen kommen.</p> <p>Bei der Ausführung Ihrer geplanten Baumaßnahme verweisen wir auf das DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt 315 „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten“. Sollten sich dennoch Schäden an unseren Versorgungsleitungen ergeben, so sind die anfallenden Kosten nach den Regularien des Konzessionsvertrages abzurechnen.</p> <p>Bei den geplanten Baumpflanzungen in der Feudenheimer Straße ist darauf zu achten, dass ein lichter Mindestabstand von 2,00 m zu unseren Versorgungsleitungen nicht unterschritten wird.</p> <p>Ansonsten sind die betroffenen Versorgungsleitungen durch den Einbau von Schutzmaßnahmen vor Wurzelbeschädigung zu schützen. Die anfallenden Kosten für die Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Verursachers.</p> <p>Des weiteren bitten wir Sie, die bauausführenden Firmen anzuhalten, nachfolgendes zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vor Baubeginn sind unsere Planunterlagen einzusehen, MW TN.G, Tel. 0621/290-3700. 2. Im Bereich unserer Leitungen sind die Tiefbauarbeiten von Hand auszuführen. 3. Rechtzeitig vor Baubeginn ist unsere Abteilung MW TS.N.2, Tel. 0621/290-2208, zu 	<p>telbaren Bereich der Leitung. Die Hinweise des DVGW-Regelwerkes, Arbeitsblatt 315 „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten“ werden im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.</p> <p>Die im Plan festgelegten zu pflanzenden Bäume entlang der Feudenheimer Straße sollen zu einer Aufwertung des Ortseingangs führen. Sie sind in ihrer genauen Lage noch nicht verortet. Ebenso wenig besteht ohne weitere Detailuntersuchung Kenntnis über die exakte örtliche Lage der Leitung. Selbstverständlich müssen hier in der Detailplanung des Straßenquerschnittes auch die erforderlichen Abstände zu Gashochdruckleitung und oder entsprechend Sicherungsmaßnahmen (Leitungsschutz) berücksichtigt werden.</p>

**Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ilvesheim-Nord / Feudenheimer Straße“
Beginn mit Schreiben vom 14.03.2014 befristet bis 14.04.2014**

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>verständigen. Wir bitten Sie, uns im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen und über das weitere Vorgehen zu informieren.</p>	<p>Eine Information des Trägers über das weitere Vorgehen erfolgt spätestens im Zuge der weiteren Erschließungsplanung.</p>
10.	<p>Amprion GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund Schreiben vom 14.03.2014</p>	<p>im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurden wir bereits als Träger öffentlicher Belange beteiligt und haben mit Schreiben vom 05.11.2010 und 31.08.2011 Stellungnahmen abgegeben, wobei wir im Schreiben vom 31.08.2011 unsere Zustimmung zur Bauleitplanung erteilt haben, da unsere Auflagen im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt wurde Im jetzt eingereichten Verfahrensschritt sind neue Festsetzungen innerhalb unserer Leitungsschutzstreifen geplant. Zu diesen Festsetzungen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • um die Hochspannungsmasten 255, 256 und 229 muss jeweils eine Fläche mit einem Radius von 25,00 m gemessen vom Mastmittelpunkt von Anpflanzungen freigehalten werden (siehe Schreiben vom 05.11.2010). Außerhalb der Mastfreiräume dürfen im Schutzstreifen Anpflanzungen eine Höhe von maximal 7 m erreichen. • Die geplante Straßenverkehrsfläche muss einen Abstand von mindestens 5,00 m zu den Fundamenten des Mast 255 für die Fahrbahn einhalten und einen Abstand von mindestens 3,00 m für den Gehweg. • Die geänderten Baufenster werden mit den in der nun eingereichten Festsetzungskarte vom 17.02.2014 im Maßstab 1 : 1000 festgelegten maximalen Bauhöhen ausgewiesen. • Bei der Errichtung des geplanten Versickerungsbeckens im Nahbereich des Mast 255 ist zu gewährleisten, dass durch diese Maßnahme der Grundwasserspiegel in diesem Bereich nicht signifikant angehoben wird, da sonst ggf. ein Auftrieb im Bereich der Mastfundamente entstehen könnte. • Wie bereits in Ihren textlichen Festsetzungen berücksichtigt, sind uns von allen auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu, entsprechende Bauunterlagen zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme einzureichen. <p>Mit Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Freileitungen darf erst nach vorheriger Prüfung und vor allem nach Einweisung in die</p>	<p>Kenntnisnahme der Anregungen. Eine Änderung des Planes oder der Festsetzungstexte ist nicht erforderlich. Auf die einzelnen Hinweise wird wie folgt eingegangen:</p> <p>Die Freihalteräume sind korrekt dargestellt und die Auflagen zur Wuchshöhe von einzelnen Obstbäumen ist unter anderem in der Festsetzung 7.1. ausdrücklich geregelt. Zudem ist unter dem Hinweistext Nr. 7 geregelt, dass alle geplanten Maßnahmen der Zustimmung durch die Amprion bedürfen.</p> <p>Die geplanten Verkehrsflächen halten die genannten Abstände ein.</p> <p>Auch für die geänderten Baufenster gelten die schon zuvr abgestimmten Höhenfestlegungen.</p> <p>Der Hinweis wird im Rahmend er Erschließungsplanung berücksichtigt. Eine Anhebung des Grundwasserspiegels durch die geplanten Versickerungsanlagen bis in den Bereich der Mastfundamente ist jedoch sehr unwahrscheinlich.</p> <p>Dies ist unverändert als Hinweistext im Bebauungsplan verankert.</p>

**Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ilvesheim-Nord / Feudenheimer Straße“
Beginn mit Schreiben vom 14.03.2014 befristet bis 14.04.2014**

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>erforderlichen Sicherungsmaßnahmen für Arbeiten unter Höchstspannungsleitungen begonnen werden. Im Bereich der externen Ausgleichsmaßnahme Trittstein 1 verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass es altersbedingt an den im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitungen zu Sanierungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen kommen kann, die möglicherweise auch einen Ersatzneubau im vorhandenen Trassenraum einschließen kön-nen. Sollten hier konkrete Maßnahmen geplant sein, wird Amprion rechtzeitig im Vorfeld darüber informieren. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich der weiteren in diesem Be-reich vorhandenen Versorgungsanlagen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	
11.	<p>Kabel BW Im Breitspiel 2-4 69126 Heidelberg Vorgangsnr. 109718 Schreiben vom 31.03.2014</p>	<p><i>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.</i></p> <p><i>Kabel BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel</i></p>	<p>Kenntnisnahme der Hinweis. Eine weitere Stellungnahme liegt jedoch nicht vor. Daher wird von der Zustimmung zum Plan ausgegangen.</p>
12.	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest PTI 21, Bauleitplanung Seckenheimer Landstr. 210-220 68163 Mannheim Schreiben vom 31.03.2014</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom (siehe beigefügten Lageplan), die gegebenenfalls gesichert werden müssen. Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versor-</p>	<p>Kenntnisnahme der Stellungnahme. Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die vorhandenen Leitungstrassen befinden sich im Bereich der ausgewiesenen öffentlichen Verkehrsflächen und außerhalb des Geltungsbereiches (Leitung entlang des Neckarkanals). Die Leitungen werden ebenso wie die genannten weiteren Hinweise bei der Erschließung berücksichtigt.</p> <p>Die Bezeichnung der öffentlichen Verkehrsflächen erfolgt in der Satzungsfassung vollständig nach den Vorgaben der Planzeichenverordnung.</p>

**Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ilvesheim-Nord / Feudenheimer Straße“
Beginn mit Schreiben vom 14.03.2014 befristet bis 14.04.2014**

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>gung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Baugebietes ist im Falle eines Ausbaus die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Straßenbau- und Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet unserem Planungsbüro PTI 21 Mannheim (Ansprechpartner: Herr Miltner, Tel. 0621/294-6144) so früh wie möglich, spätestens 6 Wochen vor Ausschreibungsbeginn, schriftlich angezeigt werden. Des Weiteren bitten wir um die Übersendung der Ausbaupläne (möglichst in digitaler Form im PDF- und im DXF-Autocad 2000-Format).</p> <p>Im Bebauungsplan werden die Verkehrsflächen nicht eindeutig als öffentliche Verkehrswege festgesetzt. Diese Flächen müssen aber im Falle der Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen. In diesem Fall bitten wir zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung, die Verkehrsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn zu belastende Fläche festzusetzen.</p> <p>Diese Kennzeichnung alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit folgendem Wortlaut: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." erfolgen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund weisen wir vorsorglich darauf hin, dass wir TK-Linien nur dann verlegen können, wenn die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch erfolgt ist.</p>	
13.	Wasserversorgungsverband "Neckargruppe" Hauptstraße 60	Der Wasserversorgungsverband „Neckargruppe“ hat gegen den Entwurf der 1. Änderung des o.g. Bebauungsplans keine Bedenken.	Kenntnisnahme der Zustimmung

**Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ilvesheim-Nord / Feudenheimer Straße“
Beginn mit Schreiben vom 14.03.2014 befristet bis 14.04.2014**

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
	68535 Edingen-Neckarhausen Schreiben vom 18.03.2014		
14.	Abwasserzweckverband Heidelberg Tiergartenstraße 55 69121 Heidelberg Schreiben vom 14.03.2014	Gegen die oben aufgeführten Bebauungspläne bestehen aus unserer Sicht keine Einwände.	Kenntnisnahme der Zustimmung
15.	IHK Rhein-Neckar L 1,2 68161 Mannheim Schreiben vom 09.04.2014	<p>Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Rhein-Neckar bedankt sich für die Beteiligung am Planverfahren und die Zusendung der Planungsunterlagen. Ziel der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplans ist es, größere Planungsspielräume für die gewerblichen Bauflächen zu schaffen.</p> <p>Die Rolle der IHK Rhein-Neckar im Planungsprozess Die IHK Rhein-Neckar ist als Trägerin öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren zu beteiligen. In den abwägenden Stellungnahmen vertritt die IHK Rhein-Neckar die Gesamtinteressen der regionalen Wirtschaft. Im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne werden öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Die IHK Rhein-Neckar vertritt dabei das gesamtwirtschaftliche Interesse, indem sie in den Stellungnahmen auf die Sicherung der Belange der Wirtschaft, wie Entwicklung einer wirtschaftsfreundlichen Infrastruktur und Vorhaltung ausreichend großer Gewerbeflächen achtet.</p> <p>Einschätzung und Bewertung der vorliegenden Bauleitplanung durch die IHK Rhein-Neckar Die IHK Rhein-Neckar weist grundsätzlich darauf hin, dass für die Weiterentwicklung der Wirtschaft eine vorausschauende Flächenpolitik von elementarer Bedeutung ist. Die Gemeinde Ilvesheim muss auch in Zukunft in der Lage sein, die bereits ansässigen Unternehmen mit geeigneten gewerblichen Bauflächen bei ihren Vorhaben zu unterstützen. Zudem müsse für potentielle Neuansiedlungen Reserveflächen zur Verfügung stehen. Somit kann das Ausbildungs- und Arbeitsplatzangebot am Standort erhalten und ausgebaut werden.</p>	Kenntnisnahme der Zustimmung

**Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ilvesheim-Nord / Feudenheimer Straße“
Beginn mit Schreiben vom 14.03.2014 befristet bis 14.04.2014**

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		Die IHK Rhein-Neckar hat die Aufstellung des Bebauungsplans „Ilvesheim-Nord/Feudenheimer Straße“ ausdrücklich unterstützt. Die nun mit der 1. Änderung des Bebauungsplans vorgenommenen Anpassungen sollen einer flexibleren Nutzbarkeit der gewerblichen Bauflächen dienen und sind somit zu begrüßen.	
16.	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Außenstelle Ladenburg Amt für Feuerwehr und Katastrophenschutz Trajanstraße 66 68526 Ladenburg Schreiben vom 24.03.2014	Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen verändert sich das Gefährdungspotential nur unwesentlich und ich darf auf meine Stellungnahme vom 23.08.2012 verweisen. Weitere Ausführungen erscheinen derzeit nicht notwendig.	Kenntnisnahme der Zustimmung. Die In der Stellungnahme dargestellten Anforderungen an Löschwasserversorgung werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
17.	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz Kurpfalzring 106 69123 Heidelberg AZ: 42.40.02 B-88/14 Schreiben vom 14.04.2014	Zu dem Bebauungsplan Gewerbegebiet Ilvesheim Nord - Feudenheimer Straße wurde mit Schreiben vom 23.08.2012 Stellung genommen. Aus der nun vorliegenden 1. Änderung ergeben sich hinsichtlich der von uns zu vertretenden Belange keine Änderungen. Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen daher unter Berücksichtigung der Vorgaben und Empfehlungen des bereits damals vorliegenden schalltechnischen Gutachtens des Ing.-Büros Fritz vom 14.11.2011 von Seiten des Amtes für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz keine Einwände. Zusätzliche Empfehlungen oder Hinweise sind von hier aus nicht erforderlich.	Kenntnisnahme der Zustimmung. Die Empfehlungen und Vorgaben aus dem schalltechnischen Gutachten sind im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.
18.	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Baurechtsamt Kurpfalzring 106 69123 Heidelberg AZ Ref. Bauleitplanung Schreiben vom 08.04.2014	1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. 1.1 Art der Vorgabe -/- 1.2 Rechtsgrundlage -/- 1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen) -/- 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:	Kenntnisnahme der Zustimmung zum Bebauungsplan. Folgende redaktionelle Änderungen werden in die Satzung übernommen: 1. Der Rechtsgrundlagenteil wird hinsichtlich der Landesbauordnung wie folgt ergänzt: Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) <i>in der Fassung vom 05.03.2010 (GBL. S. 416), geändert durch Gesetz vom 16.07.2013 (GBL S. 209)</i> 2. Zur besseren Abgrenzung gegenüber den Baugrundstücken wird die Straßenverkehrsfläche im Plan mit der Farbe der PlanZVO belegen. Nach Abschluss des Verfahrens werden dem Baurechtsamt zwei Planferti-

**Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ilvesheim-Nord / Feudenheimer Straße“
Beginn mit Schreiben vom 14.03.2014 befristet bis 14.04.2014**

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>-/-</p> <p>3. Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>3.1 Der Rechtsgrundlagenteil ist hinsichtlich der Landesbauordnung wie folgt zu ergänzen: Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBL. S. 416), geändert durch Gesetz vom 16.07.2013 (GBL S. 209)</p> <p>3.2 Zur besseren Abgrenzung gegenüber den Baugrundstücken empfehlen wir, die Straßenverkehrsfläche im Plan mit einer anderen Farbe zu belegen. Nach Abschluss des Verfahrens sind uns zwei Planfertigungen, Satzungen, Begründungen etc. sowie zwei Bekanntmachungen vorzulegen.</p>	<p>gungen, Satzungen, Begründungen etc. sowie zwei Bekanntmachungen vorgelegt.</p>
19.	<p>Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Gesundheitsamt Kurfürsten-Anlage 38-40 69115 Heidelberg Schreiben vom 01.04.2014</p>	<p>Nach Durchsicht der uns überlassenen Unterlagen (CD: 1. Änderung Bebauungsplan „Ilvesheim- Nord / Feudenheimer Straße“ Fassung 17.02.2014) bestehen gegen das o.a. Bebauungsplanverfahren aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken, wenn die in der Begründung aufgeführten Punkte:</p> <p>3.3 Schallimmissionen, 4.3 Schallschutz, 4.4.7 Lärmschutz, 8. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Mensch, Beachtung finden.</p> <p>Bei der sich im Planungsbereich befindlichen Hochspannungsleitungen ist darauf zu achten, dass unter dem Vorsorgeaspekt der Einfluss der elektromagnetischen Felder auf die Bebauung und Nutzung berücksichtigt wird. Alle geplanten Maßnahmen sind mit der Amprion GmbH bzw. der RWE Rheinland Westfalen Netz AG abzustimmen.</p>	<p>Kenntnisnahme der Zustimmung zum Bebauungsplan.</p>
20.	<p>Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Straßenbauamt Eppelheimer Straße 15</p>	<p>Für den oben genannten Bebauungsplan liegt ihnen eine Stellungnahme vom 12.09.2011 vor. Änderungen die den Straßenbaulastträger betreffen sind nicht ersichtlich.</p>	<p>Kenntnisnahme der Zustimmung zum Bebauungsplan.</p>

**Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ilvesheim-Nord / Feudenheimer Straße“
Beginn mit Schreiben vom 14.03.2014 befristet bis 14.04.2014**

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
	69115 Heidelberg Mail vom 22.04.2014		
21.	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Straßenverkehrsamt Postfach 10 46 80 69036 Heidelberg AZ 41.01.10 Schreiben vom 10.04.2014	Von Seiten der Straßenverkehrsbehörde Rhein-Neckar-Kreis werden im derzeitigen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen geltend gemacht.	Kenntnisnahme der Zustimmung zum Bebauungsplan.
22.	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Wasserrechtsamt, Untere Bodenschutzbehörde Kurpfalzring 106 69123 Heidelberg AZ: 42.03.2 Schreiben vom 09.04.2014	<p>Gegen die vorgelegten Änderungen, nämlich Ausweitung der Baugrenzen innerhalb der Baugrundstücke, bestehen aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Zu den Themen „Altlasten“ und „Bodenschutz“ nehmen wir in Anlehnung an unser Schreiben vom 10.09.2012 nachfolgend Stellung:</p> <p>Altlasten Die B-Planunterlagen wurden entsprechend unseren Ausführungen vom 15.09.11 ergänzt und korrigiert. Erläuterungen zum vorhandenen Altstandort (AS) „ARAL-Tankstelle, Feudenheimer Str. 47“, Obj.-Nr. 05573-00 wurden in die Begründung unter Punkt 3.2 (Verkehr und Erschließung) aufgenommen. Zusätzliche Informationen finden sich in einer separaten Beilage, bestehend aus BAK-Datenblatt, Lageplänen sowie der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde vom 23.10.2010. Damit ist aus unserer Sicht der vorhandene Altstandort nun ausreichend dargestellt.</p> <p>Bodenschutz Unsere mit Schreiben vom 10.09.2012 mitgeteilten, grundsätzlichen Anforderungen zum Schutz des Bodens und seiner Funktionen, wurden unter den Hinweisen, Punkt 1. -Bodenschutz-, aufgenommen. <u>Das Schutzgut Boden wurde im Umweltbericht bedauerlicherweise weiterhin nicht ausreichend gewürdigt und bewertet. Eingriff und Ausgleich wurden nicht bilanziert.</u> Es erfolgt lediglich eine kurze verbal-argumentative Betrachtung: „Freie Bodenfläche geht durch die Errichtung von Gebäuden, Zufahrten, Straßen verloren. Die hierdurch beeinträchtigten</p>	<p>Kenntnisnahme der Zustimmung zum Bebauungsplan.</p> <p>Kenntnisnahme der Hinweise zum Bodenschutz, auch im Umweltbericht erfolgt in ausreichendem Umfang die Behandlung des Schutzgutes Boden. Der Empfehlung zur detaillierten Bilanzierung des Schutzgutes analog der Hinweise in Heft 23 wird nicht gefolgt. Auch in der überarbeiteten Fassung ist der Hinweis auf die Nichtanwendung der Bilanzierungsansätze in der Eingriffsregelung der Bauleitplanung enthalten. Darüber hinaus erfasst die in Baden-Württemberg angewandte Bewertungsmethode zur Eingriffsbewertung im darin festgelegten typisierten Modell durchaus auch den Bodenschutz. Eine zusätzlich angeregte Bilanzierung führt angesichts der grund-</p>

**Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ilvesheim-Nord / Feudenheimer Straße“
Beginn mit Schreiben vom 14.03.2014 befristet bis 14.04.2014**

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>Bodenfunktionen können zwar teilweise durch die festgesetzten Pflanzflächen mit dauerhafter Vegetationsdecke, Bodenruhe und Bodenentwicklung kompensiert werden aber ein vollständiger Ausgleich ist ohne Entsiegelung an anderer Stelle nicht möglich. Es verbleiben nachteilige Umweltauswirkungen".</p> <p>Auch wenn diese Kurzbetrachtung zutrifft, gibt sie dennoch nicht das eigentliche Ausmaß des Bodeneingriffs bzw. der Bodenversiegelung, die einen Totaleingriff darstellt, wieder.</p> <p>Da kein nachvollziehbarer und prüfbarer Bodenausgleich geschaffen wird, kann die zusammenfassende Feststellung (Punkt 9.4 des Umweltberichts), daß alle Beeinträchtigungen auf ein geringes bzw. unerhebliches Maß minimiert werden, nicht zutreffen. Ohne Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanz für das Schutzgut Boden ist diese Aussage nicht belegbar.</p> <p>Im Umweltbericht sollte das Schutzgut Boden deshalb ebenfalls in die Eingriffsbilanzierung (siehe auch Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach Biotopwertigkeit) einfließen. Die Bewertung der Böden soll dabei mit Hilfe des Leitfadens „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (Heft 23, Herausgeber: LUBW Baden-Württemberg, Stand: 2010, 2. völlig überarbeitete Neuauflage der Veröffentlichung des Umweltministeriums Baden-Württemberg (1995), Heft 31 der Reihe Luft Boden Abfall) erfolgen. Download unter www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/99474.</p> <p>Für die Bilanzierung, das heißt die Beurteilung von Eingriff und Ausgleich, empfehlen wir weiterhin die Anwendung der Arbeitshilfe der LUBW Baden-Württemberg „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ in der neuesten Fassung (derzeit in Druck befindlich). Download unter www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/20099.</p> <p>Die ermittelten Verluste an Boden bzw. der Verlust seiner natürlichen Funktionen kann mit dem Verfahren dargestellt werden.</p> <p>Diese sollten im Umweltbericht konkret beschrieben werden, auch wenn kein vollständiger Ausgleich möglich sein sollte.</p>	<p>sätzlich nicht vollständigen Ausgleichsmöglichkeiten für das Schutzgut Boden nicht zu einem verbesserten Abwägungsprozess. Der Anregung wird diesbezüglich nicht gefolgt.</p> <p>Die grundsätzlichen Anforderungen wurden bereits als Hinweise in den Festsetzungskanon übernommen.</p>
23.	Rhein-Neckar-Kreis Vermessungsamt Postfach 10 46 80	Von der 1. Änderung des o.a. Bebauungsplans werden die Belange des Vermessungsamtes des Rhein-Neckar-Kreises nicht berührt; Bedenken und Anregungen sind unsererseits nicht vorzubringen.	Kenntnisnahme der Zustimmung zum Bebauungsplan.

**Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ilvesheim-Nord / Feudenheimer Straße“
Beginn mit Schreiben vom 14.03.2014 befristet bis 14.04.2014**

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
	69036 Heidelberg Schreiben vom 08.04.2014	Für die Führung von Flurstücks- bzw. Grundstücksverzeichnissen sowie sonstigen Listen ist es zweckmäßig, möglichst frühzeitig Straßennamen und Straßenschlüssel zu kennen. Wir bitten Sie daher, Straßennamen und -Schlüssel für die im Bebauungsplan vorgesehene Stichstraße möglichst bald festzulegen und uns mitzuteilen.	
24.	Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim Collinstraße 1 68161 Mannheim Schreiben vom 10.04.2014	Wir bedanken uns für die Beteiligung an genanntem Bebauungsplanverfahren. Die Belange der Flächennutzungsplanung sind von der Änderung nicht berührt, wir haben keine Anregungen.	Kenntnisnahme der Zustimmung zum Bebauungsplan.